



**FDP-Fraktion im Verband  
Region Stuttgart**  
Kai Buschmann, Armin Serwani,  
Albrecht Braun, Gudrun Wilhelm

FDP-Regionalfraktion Postfach 2160 71370 Weinstadt

Verband Region Stuttgart  
Kronenstrasse 25

70174 Stuttgart

Geschäftsstelle: Traubenstraße 3, 71384 Weinstadt  
Telefon 07151 – 96 90 90  
Telefax 07151 – 96 90 96  
e-Mail: info@demokratie-online.de

09.10.2018

Antrag

Anfrage

**Stellungnahme zum Entwurf der 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für den  
Regierungsbezirk Stuttgart - Teilplan Landeshauptstadt Stuttgart – Entwurf August 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FDP-Fraktion stellt zur Beschlussfassung im Verkehrsausschuss vom 10. Oktober  
2018 folgenden

**Antrag**

Der Verkehrsausschuss beschließt die Ergänzung der Sitzungsvorlage Nr. 299/2018 -  
Seite 13 - Stellungnahme - in folgender Form:

1. Spiegelstrich 1 (Beginnend mit „Fahrverbote im Kern einer Region ...“) der  
Stellungnahme wird gestrichen und durch die folgende Forderung ersetzt:

Der Verband Region Stuttgart fordert das Land auf, das Regierungspräsidium zu  
veranlassen die Maßnahme M1 auf der Basis folgender Formulierung bis auf Weiteres  
auszusetzen.

Die Einführung eines ganzjährigen Verkehrsverbots in der Umweltzone Stuttgart für alle  
Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren unterhalb der Abgasnorm Euro 5 / V wird auf den  
Zeitpunkt verschoben, an dem feststeht, dass die von der Bundesregierung am 2. Oktober  
2018 vorgestellten geplanten Maßnahmen und Vorhaben nicht die erhoffte Verringerung  
der Schadstoffbelastung der Stuttgarter Luft bringen.

2. Der Verband Region Stuttgart schlägt zur Aufnahme in den Luftreinhalteplan folgende vier konkrete Maßnahmen vor, zu deren Umsetzung er bei Abschluss einer angemessenen Finanzierungsvereinbarung mit dem Land bereit ist, so dass diese rechtlich als Maßnahme des Luftreinhalteplans gelten können. Nach der aktuellen Zählweise der Maßnahmen im Luftreinhalteplan-Entwurf wären dies
  - 2.1. **Änderung M 8:** Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung zu Ausbau & Taktverbesserungen der S-Bahn inklusive Beschaffung zusätzlicher für diese Verbesserungen notwendiger S-Bahnen, damit unter anderem die jetzt unter „M 8“ im Maßnahmenkatalog des Luftreinhalteplan-Entwurfs nur als Absichtserklärung genannte Taktverbesserung rechtlich tatsächlich als Luftreinhaltemaßnahme des Landes eingestuft werden kann.
    - a. Das Land übernimmt dabei die Kosten, die für die Bereitstellung der für die Luftreinhaltemaßnahme notwendigen zusätzlichen S-Bahn-Züge anfallen.
    - b. Das Land übernimmt die Kosten der Einführung von ETCS, soweit sie nicht von Dritten getragen werden, weil anders die notwendigen Kapazitäten für einen Ersatz des Pkw-Verkehrs zur Schadstoffverringerung nicht geschaffen werden können.
  - 2.2. **M 13 (neu):** Land und Region schließen eine Vereinbarung zur Fortsetzung und Ausbau der VVS-Tarifzonenreform mit dem Ziel eine erhöhte Umsteigerrate und eine Verbesserung des Modalsplits zugunsten des ÖPNV zu erreichen. Ziel ist eine dauerhafte Kostenübernahme durch das Land, damit die Maßnahme rechtlich als Luftreinhaltemaßnahme eingestuft werden kann und nicht, wie im jetzigen Luftreinhalteplan-Entwurf unter „Untersuchung weiterer Maßnahmen“ geführt werden muss.
  - 2.3. **M 14 (neu):** Land und Region schließen eine Vereinbarung zur Ausweisung neuer und dem Ausbau vorhandener P+R(ide)- sowie P+M(itfahr)-Parkplätzen an der Stuttgarter Peripherie in der Region. Das Land stellt angemessene Mittel für die Schaffung zusätzlicher Parkplätze als Luftreinhaltemaßnahme bereit.
  - 2.4. **M 15 (neu):** Für den Fall, dass solche Parkangebote innerhalb der Stuttgarter Stadtgrenzen gemacht werden, wie im Fall Degerloch-Österfeld, sagt das Land bei Vertragsabschluss über die unter M14 genannte Maßnahme für alle betroffenen Parkplätze auf Dauer zu, dass die Zufahrten zu solchen Parkmöglichkeiten auch bei einer Änderung der Rechtslage in Bezug auf Fahrverbote dauerhaft gewährleistet bleiben.

Die Spiegelstrich 2 (Die noch bestehenden Grenzwertüberschreitungen ...) und Folgende der Stellungnahme bleiben unverändert.

### **Begründung:**

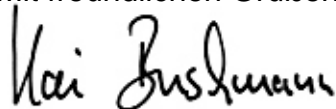
Die FDP-Regionalfraktion sieht es aufgrund der aktuellen Entwicklung als notwendig an, dass die Region im Interesse der Pendler in der Region und der Dieselbesitzenden in der Stadt Stuttgart auf eine Verschiebung der Fahrverbote dringt, da sich die rechtlichen Grundlagen nach Aussage der Bundesregierung ändern werden. Damit bietet sich neuer Spielraum.

Laut Bundesregierung sollen Fördermaßnahmen für Kommunen im speziellen Fall Stuttgart, ein Handwerkerfahrzeuge-Umrüstprogramm und Umstiegsprämien zur raschen Flottenerneuerung eine Verringerung der Schadstoffbelastung um bis zu zehn Mikrogramm NOx erzeugen. Für die sogenannten Intensivstädte, zu denen auch Stuttgart gehört, ist durch Umweltministerin Svenja Schulze auch eine Änderung des Bundesimmissionsschutzes angekündigt worden, die Fahrverbote unnötig machen soll. Damit ändern sich die gesetzlichen Regelungen, die dem Luftreinhalteplan und den bisherigen gerichtlichen Entscheidungen zugrunde liegen, vermutlich entscheidend und ein Abwarten dieser Änderungen ist geboten.

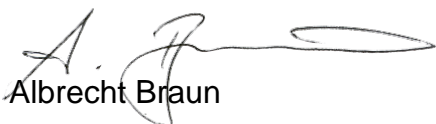
Parallel sollte das Land auch ohne Fahrverbote durch die Konzeption beziehungsweise Finanzierung und Umsetzung weiterer entlastender Maßnahmen alles tun, um den Trend zu einer sinkenden Belastung zu verstärken. Dieser Trend ist eindeutig, statt bei 84 Mikrogramm, wie noch im Luftreinhalteplan genannt, lag die NOx-Belastung am Neckartor im September 2018 bei nicht ganz 70 Mikrogramm. Außerdem sollte die Stellungnahme des Verbandes klar darauf hinweisen, dass die Region zwar zur Unterstützung weiterer Maßnahmen bereit ist, dass die Verantwortlichkeit, insbesondere für die Finanzierung, aber beim Land liegt. Das Verwaltungsgericht hat dazu, was als Maßnahme im Sinne des Luftreinhalteplans einzustufen ist, klare Aussagen gemacht.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in seinem Urteil vom 26.7.2017, 13 K 5412/15 festgestellt, dass nur mit Dritten vertraglich verbindlich vereinbarte Vorhaben als Luftreinhaltemaßnahmen im Sinne des § 47 Abs. 1 BImSchG eingestuft werden können. Außerdem stuft es Vorhaben als solche ein, die direkt vom Land Baden-Württemberg durchgeführt werden (Satz 161/162).

Mit freundlichen Grüßen



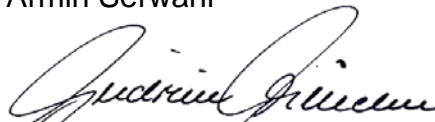
Kai Buschmann  
Fraktionsvorsitzender



Albrecht Braun



Armin Serwani



Gudrun Wilhelm